

18.02.04

G - Fz - K

Verordnung**des Bundesministeriums für
Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten soll die Bundeseinheitlichkeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung in der Psychotherapie sowohl hinsichtlich der Aufgaben als auch der Bewertung sichergestellt werden.

B. Lösung

Im Interesse der Einheitlichkeit und im Interesse der Rechtssicherheit des Prüfungsverfahrens ist vorgesehen, dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) als zentraler Einrichtung die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung in der Psychotherapie zu übertragen. Eine derartige vollständige Durchführung der schriftlichen Prüfungen durch das IMPP ist im medizinischen und pharmazeutischen Bereich seit langem bewährt. Der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das IMPP ist bereits durch die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 20.12.2001 durch die Länder Rechnung getragen worden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Gemeinden ergeben sich nicht. Die Kosten der Länder werden sich im Saldo auf Grund von Synergieeffekten durch die zentrale Aufgabenwahrnehmung verringern, da zu erwarten ist, dass die Kostenentlastung durch die Aufgabenverlagerung an das IMPP die dort entstehenden Mehrkosten, die von den Ländern zu tragen sind, überwiegen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

18.02.04

G - Fz - K

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Gesundheit und Soziale Sicherung**

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 18. Februar 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherung zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungs-
verordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Psychologische Psychotherapeuten
und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Vom

Auf Grund des § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), der zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1
Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für
Psychologische Psychotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „bei“ durch das Wort „vor“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 bedient sich die zuständige Behörde einer staatlichen Prüfungskommission.“
3. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8“ ersetzt.

4. In § 11 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „schriftliche Aufsichtsarbeit und die“ gestrichen.
5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§16

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren; er kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Für den schriftlichen Teil der Prüfung sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich der schriftliche Teil der Prüfung beziehen kann, herzustellen. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die zuständigen Behörden vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als zwölf Prozent die durch-

schnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet und die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(5) Die Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat. Die Note lautet

„mangelhaft“,	wenn der Prüfling mindestens 90 Prozent,
„ungenügend“,	wenn er weniger als 90 Prozent

der für das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat.

(6) Stehen Aufsichtsarbeiten am vierzehnten Werktag nach dem Prüfungstag für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 4 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Behörde festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.

(8) Die zuständige Behörde teilt den Ausbildungsstätten mit, welche Prüflinge den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben.“

6. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden der Prüfungskommission“ durch die Wörter „von der zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „bei“ durch das Wort „vor“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 bedient sich die zuständige Behörde einer staatlichen Prüfungskommission.“
3. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8“ ersetzt.
4. In § 11 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „schriftliche Aufsichtsarbeit und die“ gestrichen.
5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§16

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren; er kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Für den schriftlichen Teil der Prüfung sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich der schriftliche Teil der Prüfung beziehen kann, herzustellen. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die zuständigen Behörden vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als zwölf Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet und die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(5) Die Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat. Die Note lautet

„mangelhaft“,	wenn der Prüfling mindestens 90 Prozent,
„ungenügend“,	wenn er weniger als 90 Prozent

der für das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat.

(6) Stehen Aufsichtsarbeiten am vierzehnten Werktag nach dem Prüfungstag für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 4 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Behörde festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.

(8) Die zuständige Behörde teilt den Ausbildungsstätten mit, welche Prüflinge den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben.“

6. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden der Prüfungskommission“ durch die Wörter „von der zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bisher vorliegenden Erfahrungen der Länder zeigen, dass die auf der Grundlage der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführten schriftlichen Prüfungen nicht das gewünschte Maß an Bundeseinheitlichkeit erreichen.

Dies wird auf die Regelung in § 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die gleichlautende Regelung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zurückgeführt. Danach werden die Aufgaben für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt, wobei sich die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen soll, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Benotung ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission vorzunehmen.

Die derzeitige Rechtslage stellt damit weder sicher, dass bundesweit eine identische Aufgabenstellung erfolgt, noch gewährleistet sie, dass bei gleicher Aufgabenstellung die gleichen Antworten als zutreffend gewertet werden. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass Arbeiten mit dem gleichen Ergebnis ungleich benotet werden.

Im Interesse der Vereinheitlichung und im Interesse der Rechtssicherheit für das Prüfungsverfahren haben deshalb die Länder in einer Bundesratsinitiative (BR-Drs. 902/03 - Beschluss -) angeregt, dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) als zentraler Einrichtung im Sinne des § 16 Abs. 2 der oben genannten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu übertragen. Eine solche vollständige Durchführung der schriftlichen Prüfungen durch das IMPP ist im medizinischen und pharmazeutischen Bereich seit langem bewährt. Der damit verbundenen Übertragung zusätzlicher Aufgaben an das IMPP ist bereits durch eine entsprechende Änderung des „Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen“ vom 20. Dezember 2001 Rechnung getragen worden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll dem Anliegen der Länder entsprechend eine Änderung der Prüfungsbestimmungen ermöglichen.

Inhaltlich wird die Regelung in § 16 der jeweiligen Verordnungen an die schriftlichen medizinischen Prüfungen in § 14 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) angepasst. Dadurch werden ausdrücklich Fragen zugelassen, bei denen die zutreffenden Antworten auszuwählen sind, so dass dem Beschluss des Sächsischen OVG vom 10. Oktober 2002 (4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, 853) - unabhängig von seiner Relevanz für die Prüfungen nach dem Psychotherapeutengesetz - Rechnung getragen wird.

Die Verlagerung des schriftlichen Prüfungsgeschehens weg von der Prüfungskommission hin zum IMPP und zur zuständigen Behörde macht Folgeänderungen in den §§ 8, 9, 10, 11 und 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich.

Der Verordnungsentwurf entspricht, von notwendigen technischen Anpassungen abgesehen, dem Vorschlag, den der Bundesrat in seinem Beschluss vom 19. Dezember 2003 (BR-Drs. 902/03 - Beschluss -) der Bundesregierung zugeleitet hat.

Kosten

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Kommunen ergeben sich nicht. Die Kosten der Länder werden sich im Saldo auf Grund von Synergieeffekten durch die zentrale Aufgabenwahrnehmung verringern, da zu erwarten ist, dass die Kostenentlastung durch die Verlagerung von Aufgaben auf das IMPP die dort entstehenden Kosten, die von den Ländern zu tragen sind, überwiegen.

Sonstige Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu 1. (§ 8 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nummer 5, wonach die zuständige Behörde anstelle der Prüfungskommission die zentrale Prüfungsinstanz ist.

Zu 2. (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nummer 5, wonach die Prüfungskommission nicht mehr für den schriftlichen Teil der Prüfung zuständig ist.

Zu 3. (§10)

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nummer 5, wonach die Prüfungskommission nicht mehr für den schriftlichen Teil der Prüfung zuständig ist.

Zu 4. (§ 11)

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nummer 5, die ein eigenes Notensystem für den schriftlichen Teil der Prüfung festlegt.

Zu 5. (§ 16)

Die Vorschrift regelt die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung neu.

Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz eröffnet mit Blick auf die zukünftige Entwicklung die Möglichkeit der computergestützten Prüfung. Satz 2 stellt im Hinblick auf die Rechtsprechung (z.B. Beschluss des Sächsischen OVG vom 10. Oktober 2002, Az. 4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, 853) ausdrücklich die Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens klar.

In Absatz 2 ist geregelt, dass der schriftliche Teil der Prüfung bundesweit zu einheitlichen Terminen abgehalten wird. Als zentrale Stelle im Sinne des Satzes 2 ist das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) vorgesehen, das gemäß Staatsvertrag (Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, zuletzt geändert durch Abkommen vom 20.12.2001) aller sechzehn Bundesländer besteht. Durch Satz 3 wird vorgeschrieben, dass allen Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen eines Prüfungstermins dieselben Aufgaben zu stellen sind. Die Regelung in Satz 4, wonach bei den Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren die zutreffenden Antworten verbindlich festzulegen sind, sichert die bundesweit einheitliche Beurteilung der Prüfungsaufgaben.

Die Formulierungen in Absatz 3 tragen der bisher ergangenen Rechtsprechung Rechnung. Als nach Satz 5 zu vermeidender Nachteil durch eine Nichtberücksichtigung gilt eine Verschlechterung des persönlichen Ergebnisses eines Prüflings um eine Notenstufe. Ein Nachteil ist daher dann zu verneinen, wenn die Anwendung der Nichtberücksichtigungsvorschriften keine Verschlechterung der Prüfungsnote beim einzelnen Prüfling zur Folge hat.

Absatz 4 regelt die Bestehensgrenze für den schriftlichen Teil der Prüfung.

Absatz 5 legt in Anlehnung an die Bestimmung in § 14 Abs. 7 der Approbationsordnung für Ärzte die Bewertung der Prüfungsleistung fest. Dabei sind zusätzlich die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ aufzunehmen, weil diese für eine Mitteilung über das Nichtbestehen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erforderlich sein können.

Absatz 6 regelt für auftretende Verfahrensschwierigkeiten die Grundlagen für die Festsetzung der durchschnittlichen Prüfungsleistung. Durch die Regelung soll vermieden werden, dass Unsicherheiten bei der Ermittlung der durchschnittlichen Prüfungsleistungen entstehen.

In Absatz 7 wird die Feststellung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse in Anlehnung an die Bestimmung des § 14 Abs. 9 der Approbationsordnung für Ärzte geregelt.

Die Regelung in Absatz 8 trägt zur Evaluation der Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsstätten durch die Mitteilung der Prüfungsergebnisse bei.

Zu 6. (§ 18)

Die Änderung ist Folge der Änderung in Nummer 5, wonach die zuständige Behörde anstelle der Prüfungskommission die Entscheidung nach § 18 trifft.

Zu Artikel 2

Das zu Artikel 1 Gesagte gilt für die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnungen. Im Interesse einer baldigen bundeseinheitlichen Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist ein kurzfristiges Inkrafttreten angezeigt. Da die Länder sich bereits auf zwei bundeseinheitliche Termine für dieses Jahr (23. März 2004 und 20. August 2004) verständigt haben, sind Übergangsvorschriften entbehrlich.